

102548

22 Monate Gefängnis für 80jährigen Remer

Das Schweinfurter Urteil

Otto-Ernst Remer ist von der Ersten Großen Strafkammer des Landgerichts Schweinfurt zu 22 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Ohne Bewährung. Der Verurteilte, im Krieg Generalmajor und mit dem Eichenlaub ausgezeichnet, ist 80 Jahre alt.

Das Gericht sah es als erwiesen an, daß sich Remer der Volksverhetzung und der Aufstachelung zum Rassenhaß schuldig gemacht habe. Man legt ihm zur Last, die Massenvergasungen von Juden in KZs zu leugnen und zu behaupten, die „Vergasungslüge“ diene der politischen wie finanziellen Erpressung des deutschen Volkes.

Zu einem Strafmaß von einem Jahr und zehn Monaten ohne Bewährung werden in der Bundesrepublik üblicherweise nur Schwerverbrecher verurteilt: Brandstifter, Messerstecher, Rauschgiftdealer, Kinderschänder, Mitglieder ausländischer Banden, die Deutsche umbringen, werden milder bestraft: So gab es Bewährung für die Angehörigen jener multikulturellen Bande, die auf dem Berliner Alexanderplatz einen jungen Deutschen mit Baseballschlägern totprügelten, weil sie ihn irrtümlich für einen „Skin“ hielten. Bewährung erhielten auch kurdische Täter, die in Dortmund einen rechten Deutschen am Abend der Kommunalwahl so zusammenschlugen, daß er

nach wochenlangem Todeskampf starb. Freispruch gab es für jenen ausländischen Zuhälter, der in Dresden einen „deutschen Neonazi“ erschoss.

Für einen 80jährigen können fast zwei Jahre Haft lebenslänglich bedeuten; bedenkt man sein Alter, die Zustände in manchen Haftanstalten und das dortige „Publikum“ kann ihm das Strafmaß den Tod bringen.

Wegen „ungünstiger Sozialprognose“ sei eine Bewährungsstrafe für den General nicht in Frage gekommen, argumentierte das Schweinfurter Gericht. Die Staatsanwaltschaft wollte Remer sogar für zwei Jahre und sechs Monate hinter Gittern schicken.

Die Verteidigung hatte versucht, Remers Ansichten durch Gutachten und andere Beweisanträge zu untermauern. Was zwecklos ist. Nach höchst richterlicher Auffassung sind die zeitgeschichtlichen Vorgänge, die Remer in Abrede stellt, unumstößlich gesicherte Erkenntnisse, gerichtsbekannte Tatsachen, die einem gegenteiligen Beweisantrag nicht zugänglich sind. Vergleichbar etwa der Gewißheit, daß Wasser talwärts und nicht bergauf fließt oder daß die Erde Kugelgestalt hat. Jedenfalls zeigt das Schweinfurter Urteil unmißverständlich: Wer Zweifel oder Meinungen äußert wie Remer, muß mit Gefängnisstrafe rechnen.

*National - Zeitung
30/10-92*